

Senatsverwaltung für Justiz

Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verfügung über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare

Vom 5. September 2011

Just I A 2

Telefon: 9013-3251 oder 9013-0, intern 913-3251

I.

Die Allgemeine Verfügung über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare vom 30. Mai 2006 (ABl. S. 2007), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 16. Februar 2011 (ABl. S. 384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „325“ durch die Angabe „240“ ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt:

„Hierbei sind Niederschriften mit dem Faktor 1,0, Beglaubigungen mit Entwurf mit dem Faktor 0,5 und Beglaubigungen ohne Entwurf mit dem Faktor 0,1 zu gewichten.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:

„Im Jahr 2011 werden abweichend von Satz 1 30 Altersstrukturstellen ausgeschrieben.“

2. Der Nummer 30 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 sind zu unterrichten:

- a) die Senatsverwaltung für Justiz,
- b) die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,
- c) die Notarkammer Berlin,
- d) die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg im Hinblick auf § 5 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, sowie
- e) die Präsidentinnen und Präsidenten derjenigen Berliner Amtsgerichte, bei denen Grundbuchämter bestehen.“

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.